

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes “Am Lohebach” in Großenvörde vom 16.03.1995

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes “Am Lohebach” in Großenvörde in der Sitzung am 05.02.2019 und am 22.11.2019 folgende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes “Am Lohebach” in Großenvörde vom 16.03.1995 (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde vom 26.05.1995) beschlossen:

Artikel 1

In § 6 wird unter Absatz (1) der Punkt 10. ergänzt:

10. An Ackergrundstücken mit Früchten, die erst nach dem 01. Oktober geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite ab dem 01. Oktober für Räumfahrzeuge freizumachen.

§ 12 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Zusätzlich werden 2 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (1., 2. Stellvertreter), ist zu bestimmen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Ausschussmitgliedes zu einer Sitzung kann ggf. eine Vertretung durch eines der stellvertretenden Ausschussmitglieder (nach Reihenfolge) erfolgen. Die gewählten Stellvertreter sind zugleich in der festgelegten Reihenfolge Nachrücker, für während der Wahlperiode ausscheidende ordentliche Ausschussmitglieder.

In § 15 Absatz (2) soll folgende Änderung vorgenommen werden:

- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 zu verfahren (Nachrücker).

§ 16 Absatz 1 enthält folgende neue Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

In § 16 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

In § 17 Absatz (1) soll folgende Änderung vorgenommen werden:

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

In § 20 Absatz (2) soll folgende Änderung vorgenommen werden:

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zuhalten.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 04.02.2020 mit der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Großenvörde, den 22.11.2019

Wasser- und Bodenverband
"Am Lohebach" in Großenvörde

gez. Hormann
Verbandsvorsteher